

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 30. Juni 1917.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnung: des Ministeriums des Innern: Bekanntmachung über Schilfrohr betreffend; den Verkehr mit Seifen, Seifenpulvern und anderen fetthaltigen Waschmitteln betreffend.

Verordnung: des stellvertretenden kommandierenden Generals des XIV. Armeekorps: den Verkehr mit militärischen Ziegeln, Stempeln und Anweisungsoordnen betreffend.

Verordnungen: der Armeeabteilung B: über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Passvorschriften betreffend; Gewährung von Unterkunft im Falle eines Notstandes betreffend.

Verordnung: des stellvertretenden kommandierenden Generals des XIV. Armeekorps: Gewährung von Unterkunft im Falle eines Notstandes betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 21. Juni 1917.)

Bekanntmachung über Schilfrohr betreffend.

Zum Vollzug der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 6. Juni 1917 über Schilfrohr (Reichs-Gesetzblatt Seite 476) wird mit sofortiger Wirkung bestimmt, daß im Sinne der Bekanntmachung Landeszentralbehörde das Ministerium des Innern, zuständige Behörde das Bezirksamt und höhere Verwaltungsbehörde der Landeskommissär ist.

Karlsruhe, den 21. Juni 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Pfisterer.

Schmidt.

Verordnung.

(Vom 30. Juni 1917.)

Den Verkehr mit Seifen, Seifenpulvern und anderen fetthaltigen Waschmitteln betreffend.

Zum Vollzug der Ausführungsbestimmungen vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 546) zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln wird verordnet:

§ 1.

Im Sinne der Ausführungsbestimmungen ist Landeszentralbehörde das Ministerium des Innern, zuständige Ortsbehörde das Bürgermeisteramt.